

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00259

vom 15. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00259

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00259 du 15 mai 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00259 del 15 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1???? Wird eine versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, hat sie laut Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) Anspruch auf eine Invalidenrente. Nach Art. 20 Abs. 1 UVG betr?gt die Invalidenrente bei Vollinvalidit?t 80 % des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidit?t wird sie entsprechend gek?rzt.

????????? Erleidet die versicherte Person eine dauernde erhebliche Sch?digung der k?rperlichen, geistigen oder psychischen Integrit?t, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integrit?tsentsch?digung (Art. 24 Abs. 1 UVG).

1.2???? Gem?ss Art. 15 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Abs. 1). Als versicherter Verdienst gilt f?r die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, f?r die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Abs. 2).

????????? Beginnt die Rente indessen mehr als f?nf Jahre nach dem Unfall oder dem Ausbruch der Berufskrankheit, so ist der Lohn massgebend, den die versicherte Person ohne den Unfall oder die Berufskrankheit im Jahre vor dem Rentenbeginn bezogen h?tte, sofern er h?her ist als der letzte Lohn vor dem Unfall oder dem Ausbruch der Berufskrankheit (Art. 24 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV]).

E. 1.3

1.3.1?? Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integrit?tsentsch?digung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Sch?digung der k?rperlichen, geistigen oder psychischen Integrit?t erleidet. Die Integrit?tsentsch?digung wird in Form einer Kapitalleistung gew?hrt. Sie darf den am Unfalltag geltenden H?chstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht ?bersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integrit?tsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

????????? Gem?ss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entsch?digung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integrit?tsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich w?hrend des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die k?rperliche oder geistige Integrit?t, unabh?ngig von der Erwerbsf?higkeit, augenf?llig oder stark beeintr?chtigt wird. Gem?ss Abs. 2 gelten f?r die Bemessung der Integrit?tsentsch?digung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere k?rperliche oder geistige Integrit?tssch?den aus einem oder mehreren Unf?llen zusammen, so wird die Integrit?tsentsch?digung nach der gesamten Beeintr?chtigung festgesetzt (Abs.

3).

1.3.2?? Die Bemessung der Integrit?tsentsch?digung richtet sich laut Art. 25 Abs. 1 UVG nach der Schwere des Integrit?tsschadens. Diese beurteilt sich nach dem medizinischen Befund. Bei gleichem medizinischen Befund ist der Integrit?tsschaden f?r alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalit?r bemessen. Die Integrit?tsentsch?digung der Unfallversicherung unterscheidet sich daher von der privatrechtlichen Genugtuung, mit welcher der immaterielle Nachteil individuell unter W?rdigung der besonderen Umst?nde bemessen wird. Es lassen sich im Gegensatz zur Bemessung der Genugtuungssumme im Zivilrecht (vgl. BGE 112 II 131 E. 2) ?hnliche Unfallfolgen miteinander vergleichen und auf medizinischer Grundlage allgemein g?ltige Regeln zur Bemessung des Integrit?tsschadens aufstellen; spezielle Behinderungen der Betroffenen durch den Integrit?tsschaden bleiben dabei unber?cksichtigt. Die Bemessung des Integrit?tsschadens h?ngt somit nicht von den besonderen Umst?nden des Einzelfalles ab; auch geht es bei ihr nicht um die Sch?tzung erlittener Unbill, sondern um die medizinisch-theoretische Ermittlung der Beeintr?chtigung der k?rperlichen oder geistigen Integrit?t, wobei subjektive Faktoren ausser Acht zu lassen sind (BGE 115 V 147 E. 1, 113 V 218 E. 4b mit Hinweisen; RKUV 2001 Nr. U 445 S. 555 ff.).

1.3.3?? Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien f?r die Bemessung der Integrit?tssch?den aufgestellt und in einer als gesetzm?ssig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 29 E. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische Sch?den prozentual gewichtet (RKUV 2004 Nr. U 514 S. 416). F?r die darin genannten Integrit?tssch?den entspricht die Entsch?digung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des H?chstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entsch?digung f?r spezielle oder nicht aufge?hrte Integrit?tssch?den wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). Integrit?tssch?den, die gem?ss der Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entsch?digung (Ziff. 1 Abs. 3). Die v?llige Gebrauchsunf?higkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunf?higkeit wird der Integrit?tsschaden entsprechend geringer, wobei die Entsch?digung jedoch ganz entf?hlt, wenn der Integrit?tsschaden weniger als 5 Prozent des H?chstbetrages des versicherten Verdienstes erg?be (Ziff. 2).

??????? Die Medizinische Abteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) hat in Weiterentwicklung der bundesr?tlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sogenanntes Feinraster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtss?tze dar und sind f?r die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziff. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integrit?tsschadens f?r den ?Regelfall? gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben erm?glicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gew?hrleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 29 E. 1c, 116 V 156 E. 3a).

1.4???? Hinsichtlich des Beweiswertes eines ?rztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht f?r die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden ber?cksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenh?nge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begr?ndet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

E. 2

2.1???? Die Beschwerdegegnerin f?hrte im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) und im Rahmen des vorliegenden Prozesses (Urk. 8) betreffend H?he des versicherten Verdienstes aus, dass sich dieser nach Art. 24 Abs. 2 UVV bemesse. Danach sei, wenn der Rentenbeginn wie vorliegend mehr als f?nf Jahre nach dem Unfall liege, der Lohn massgebend, den der Versicherte ohne den Unfall im Jahr vor dem Rentenbeginn bezogen h?tte, sofern er h?her sei als der letzte vor dem Unfall erzielte Lohn. Gem?ss konstanter h?chststrichterlicher Rechtsprechung sollten mit Art. 24 Abs. 2 UVV einzig allf?llige Nachteile als Folge der verz?gerten Rentenfestsetzung ausgeglichen werden. Dagegen habe die genannte Bestimmung nicht den Zweck, den Versicherten so zu stellen, als ob sich der Unfall unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Rentenbeginns ereignet h?tte. Daher sei bei mehr als f?nf Jahren nach dem Unfall beginnenden Renten bei der Bemessung des versicherten Verdienstes auf die allgemeine statistische Nominallohnentwicklung im angestammten T?tigkeitsbereich und nicht auf die Lohnentwicklung beim konkreten Arbeitgeber abzustellen. Betreffend Integrit?tsentsch?digung f?hrte die Beschwerdegegnerin aus, dass auf die Einsch?tzung von Dr. med. A. ____, Facharzt FMH f?r Neurologie, von der SUVA-Abteilung Versicherungsmedizin abzustellen sei. Danach l?gen kognitive Funktionsst?rungen vor, die einer mittelschweren St?rung gem?ss SUVA-Tabelle 8 entspr?chen.

2.2???? Demgegen?ber liess der Beschwerdef?hrer geltend machen, dass Taggeld und Invalidenrente gest?tzt auf im Wesentlichen gleiche Bemessungsgrundlagen festgesetzt w?rden. Zweifelsfrei habe es im T?tigkeitsbereich des Beschwerdef?hrers Lohnerh?nungen gegeben. Die Beschwerdegegnerin habe diese Lohnerh?nungen dem Beschwerdef?hrer aber nicht in Form von Taggeldern weitergereicht. Diese Unterlassung d?rfe ihm nun nicht zum Nachteil gereichen. Da erstellt sei, dass eine Taggeldanpassung h?tte erfolgen m?ssen, sei von einem versicherten Verdienst von mindestens Fr. 70'000.-- auszugehen. Eventualiter sei zu ber?cksichtigen, dass das Abstellen auf die Nominallohnentwicklung f?r M?nner im Baugewerbe zu pauschal sei. Die Arbeitgeber aus dem T?tigkeitsbereich des Beschwerdef?hrers h?tten einhellig einen Lohn best?tigt, der deutlich ?ber den Berechnungen der Beschwerdegegnerin liege. Somit ergebe sich, dass die Bestimmung des versicherten Verdienstes im angefochtenen Einspracheentscheid falsch sei. In Bezug auf die Integrit?tsentsch?digung liess der Beschwerdef?hrer vortragen, dass vorliegend die SUVA-Tabelle 8 zur Anwendung komme. Die Beschwerdegegnerin habe aber nicht ber?cksichtigt, dass f?r den Beschwerdef?hrer keine in der freien Wirtschaft verwertbare Arbeitsf?higkeit mehr bestehe. Damit sei ein wesentliches Kriterium, das gem?ss Tabelle 8 f?r eine schwere St?rung der Hirnfunktion spreche, erf?llt. Im Gegensatz dazu werde bei mittleren St?rungen davon ausgegangen, dass eine Restarbeitsf?higkeit vorhanden sei beziehungsweise eine Umschulungsm?glichkeit bestehe. Das sei beim Beschwerdef?hrer nicht der Fall; deshalb sei ihm eine Integrit?tsentsch?digung aufgrund einer schweren Hirnfunktionsst?rung zuzusprechen (Urk. 1 und 13).

E. 3

3.1???? Strittig und zu pr?fen ist zum einen, wie der versicherte Verdienst, auf dem die Invalidenrente des Versicherten basiert, zu berechnen ist. Zum anderen ist umstritten, ob der Beschwerdef?hrer Anspruch auf eine Integrit?tsentsch?digung von mehr als 50 % hat.

???????? Die von der Beschwerdegegnerin errechneten Invalidit?tsgrade von 50 % f?r die Zeit vom 1. August 2004 bis Ende Juli 2005 sowie von 70 % ab 1. August 2005 (vgl. Urk. 2

S. 6 ff.) wurden vom Beschwerdeführer weder in der Beschwerdeschrift (Urk. 1) noch in der Replik (Urk. 12) in Zweifel gezogen. Auch die Beschwerdegegnerin machte im vorliegenden Prozess keine diesbezüglichen Ausführungen mehr (vgl. Urk. 8 S. 3). Es kann insoweit auf die genannten Erwägungen im angefochtenen Einspracheentscheid verwiesen werden und im Folgenden von den ermittelten Invaliditätsgraden ausgegangen werden.

E. 3.2

3.2.1?? Da vorliegend zwischen dem Unfall vom 29. Oktober 1997 und dem Rentenbeginn am 1. August 2004 mehr als fünf Jahre liegen, ist für die Rentenbemessung - wie in E. 1.2 dargelegt - nach Art. 24 Abs. 2 UVV der Lohn massgebend, den der Beschwerdeführer ohne den Unfall im Jahr vor dem Rentenbeginn, also im Jahr 2003, bezogen hätte (sofern dieser Lohn höher ist als der letzte Lohn vor dem Unfall). Die Bestimmung von Art. 24 Abs. 2 UVV bezweckt lediglich die Anpassung der Rente an die normale Lohnentwicklung im angestammten Tätigkeitsbereich. Andere den versicherten Lohn beeinflussende Änderungen in den erwerblichen Verhältnissen werden dabei nicht berücksichtigt. Der vor dem Unfall bezogene Lohn ist dabei an die geschlechtsspezifisch ausgewiesene Nominallohnentwicklung anzupassen. Es ist nicht auf die Lohnentwicklung beim konkreten Arbeitgeber abzustellen (Urteile des Bundesgerichts 8C_316/2010 vom 6. August 2010 E. 4.3 und U 79/06 vom 19. September 2006 E. 4; vgl. zum Ganzen Alexandra Rumo-Jungo/André Pierre Holzer, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 118 mit Hinweisen).

????????? Soweit sich der Beschwerdeführer zur Begründung eines höheren massgebenden Lohnes - mit dem Argument, dass Taggeld und Invalidenrente im Wesentlichen nach denselben Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden - auf Art. 23 Abs. 7 UVV stützte (Urk. 1 S. 4), ist ihm entgegenzuhalten, dass diese Bestimmung - wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführte (Urk. 8 S. 3) - lediglich bei der Bemessung des Taggeldes zur Anwendung kommt. Die Bemessung des versicherten Verdienstes ist - wie ausgeführt - in Art. 24 UVV geregelt. Art. 23 UVV kommt insoweit nicht zur Anwendung (vgl. dazu das Urteil des Bundesgericht 8C_722/2012 vom 4. Dezember 2012 E. 5.1).

3.2.2?? Der Beschwerdeführer war - wie ausgeführt - ab 23. Juli 1997 bei der Y.____ AG angestellt. Da das Arbeitsverhältnis somit, als er am 29. Oktober 1997 verunfallte, noch kein ganzes Jahr gedauert hatte (sondern lediglich 99 Tage), rechnete die Beschwerdegegnerin den in dieser Zeit erhaltenen Lohn von Fr. 12'431.25 (Urk. 8/153.1) zur Ermittlung des versicherten Lohnes auf ein ganzes Jahr um. Dieses Vorgehen erweist sich gestützt auf Art. 22 Abs. 4 Satz 2 UVV als korrekt. Das ergibt einen Jahreslohn von gerundet Fr. 45'832.39 (= Fr. 12'431.25 / 99 d x 365 d). Zutreffend ist auch die Erwägung der Beschwerdegegnerin, dass mit der Umrechnung auf 365 Tage kein Raum dafür bleibt, die Ferien- und Feiertagsentschädigung zusätzlich zu berücksichtigen (vgl. Urk. 2 E. 4a). Diese ist bei der gewählten Berechnungsweise im Ergebnis bereits enthalten.

????????? In Anwendung von Art. 24 Abs. 2 UVV und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung im Baugewerbe (Quelle: Bundesamt für Statistik, Nominallohnindex 1993-2001 und 2002-2010, abrufbar unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/02.html>) ergibt sich ein versicherter Jahresverdienst von gerundet Fr. 49'160.-- (= Fr. 45'832.39 x 112,3/104,7 [Index 1997: 104,7; Index 2003: 112,3]). Auch insoweit erweist sich die Berechnung der Beschwerdegegnerin als korrekt (vgl. Urk. 2 E. 4b). Der Einwand des Beschwerdeführers,

wonach das Abstellen auf die Nominallohnentwicklung im Baugewerbe zu pauschal sei, erweist sich - wie oben ausgeführt - im Lichte der ständigen Rechtsprechung als unbehelflich.

??????? Es ist demzufolge festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den versicherten Jahresverdienst korrekt ermittelt hat. Die Beschwerde erweist sich insoweit als unbegründet.

E. 3.3

3.3.1?? Dr. med. B.____, Spezialärztin FMH für Neurologie, speziell Verhaltens- neurologie und Neuropsychologie, ?usserte sich in ihrem Bericht vom 11. Januar 2008 (Urk. 8/98/5-6; vgl. auch Urk. 8/98/7-10) dahingehend, dass das Verhaltenssyndrom, das sich nach dem Sch?delhirntrauma entwickelt habe, im Vordergrund stehe. Dieses Syndrom sei gekennzeichnet durch eine Unzuverl?ssigkeit (Missachtung von Regeln und Fernbleiben von der Arbeit), eine verminderte Kritikf?higkeit, verminderte Impulskontrolle (verbales Ausrasten, auch Schl?gereien), eine fehlende Kooperation und ein eingeschr?nktes vorausschauendes Planen (finanzielle Schwierigkeiten). Der Beschwerdef?hrer realisiere seine Defizite nicht und zeige ein vermindertes Selbstreflexionsverm?gen mit Bagatellisierungstendenz und Dissimulieren. Neben dem Verhaltenssyndrom wirkten sich auch Merkf?higkeitsst?rungen, Schwierigkeiten, ein Konzept zu erkennen, eine eingeschr?nkte kognitive Flexibilit?t sowie eine rasche Ablenkbarkeit einschr?nkend auf die Arbeitsf?higkeit aus. Insbesondere sei unter Stressfaktoren und unter zeitlimitierten Aufgaben mit einer ?berforderung, einer abnehmenden Fehlerkontrolle und einer zunehmenden kognitiven Dekompensation mit verminderter Impulskontrolle zu rechnen. Auf dem freien Arbeitsmarkt sei der Beschwerdef?hrer deshalb nicht vermittelbar. Es komme ein Einsatz in einem gesch?tzten Rahmen in Frage.

Dr. A.____ f?hrte in seinem Bericht vom 19. Februar 2010 (Urk. 9/129) aus, dass die aktuelle kraniale Magnetresonanztomographie zweifellos unfallbedingte residuelle Hirnl?sionen frontal rechts, temporal rechts und temporo-parietal rechts sowie residuelle Ver?nderungen infolge der Anlage einer Ventrikelsonde frontal links zeige. Wahrscheinlich habe beim Beschwerdef?hrer schon vor dem Unfall eine beginnende Hirnatrophie bestanden. Infolge der traumatischen Hirnverletzung habe diese Atrophie leicht zugenommen. Sie stehe zumindest in einem teilkasualen Zusammenhang mit dem Unfall vom 29. Oktober 1997. Die Pers?nlichkeitsver?nderung k?nne ohne Probleme auf die deutlichen residuellen Hirnl?sionen zur?ckgef?hrt werden. Nicht selten w?rden bei frontalen Hirnverletzungen zun?chst erstaunlich gute Verl?ufe beobachtet, die dann im langfristigen Verlauf dekomponiert w?rden. Nach einer frontalen Hirnverletzung mit Entwicklung eines sogenannten Frontalhirnsyndroms sei die Einsch?tzung der Leistungsf?higkeit h?ufig problematisch; die Betroffenen neigten zu einer Selbst?bersch?tzung. Im Fall des Beschwerdef?hrers habe wahrscheinlich eine wechselseitige Beeinflussung von einem vorbestehenden Alkohol?bergebrauch und einer unfallbedingten Pers?nlichkeitsver?nderung langfristig zu einer Dekompensation der Situation gef?hrt. Auch unter Ber?cksichtigung des Vorzustandes seien die psychischen Beschwerden und die neuropsychologischen Funktionsst?rungen als teilkasual zum Unfall vom 29. Oktober 1997 zu qualifizieren. Von weiteren Behandlungen k?nne keine erhebliche Besserung der Beschwerden erwartet werden. Bez?glich Integrit?tsentsch?digung hielt Dr. A.____ fest, dass die vom Beschwerdef?hrer geklagten Kopfschmerzen nicht die f?r eine Entsch?digung notwendigen Kriterien der Erheblichkeit

und Dauerhaftigkeit erforderten. Die Kopfschmerzen verspüre er nur bei gewissen Wetterumschlägen; eine analgetische Therapie sei in der Akutsituation nicht nötig. Im Vordergrund des Beschwerdebildes stünden die psychischen und neuropsychologischen Beeinträchtigungen. Anlässlich der im Jahre 2007 durchgeführten neuropsychologischen Untersuchungen habe Dr. B. ___ kognitive Funktionsstörungen beschrieben, die einer mittelschweren Störung im Sinne der SUVA-Tabelle 8 entsprechen (vgl. dazu Urk. 8/107 S. 8 f. und Urk. 8/98/5-10). Gemäss ihrem Befund liege eine Störung mehrerer kognitiver Funktionen vor. Ferner sei eine organische Persönlichkeitsstörung zu benennen, die wiederholt zu Konflikten am Arbeitsplatz geführt habe. Mit grosser Wahrscheinlichkeit bestehe ein chronischer Alkoholgebrauch im Rahmen der unfallbedingten organischen Persönlichkeitsveränderung. Angesichts der mittelschweren Funktionsstörung schätze er gestützt auf die SUVA-Tabelle 8 eine Integritätsentschädigung von 50 %. Aus neurologischer Sicht bestehe aufgrund der unfallbedingten organischen Persönlichkeitsveränderung keine verwertbare Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft. Es sei lediglich eine Tätigkeit in einem geschützten Rahmen vorstell- und zumutbar. Eine solche Tätigkeit könne wahrscheinlich in einem zeitlichen Umfang von 50 % ausgeübt werden.

3.3.2?? Nach SUVA-Tabelle 8 ist bei der Bemessung von Integritätsentschädigungen für hirnorganisch bedingte psychische Störungen nach deren Schweregrad zu differenzieren. Dabei wird eine mittelschwere Störung folgendermassen definiert:

Kognitive Störungen: deutliche Minderleistung einer oder mehrerer kognitiver Funktionen. Die Aufmerksamkeit, das Gedächtnis und die exekutiven Funktionen sind fast immer betroffen. Störungen können aber auch andere Funktionsbereiche betreffen.

übrige psychische Störungen: Meistens findet sich eine deutliche Persönlichkeitsänderung. Der Antrieb, Affekt, die Kritikfähigkeit und das Sozialverhalten sind einzeln oder kombiniert deutlich gestört.

Eine Rückkehr an den angestammten Arbeitsplatz ist auch in Berufen mit geringen kognitiven Anforderungen deutlich beeinträchtigt. Der Patient kann nur noch Teile der Arbeitsabläufe, meist einfachere, ausführen. Das soziale Umfeld beschreibt den Patienten als verändert.

???????? Demgegenüber wird eine schwere Störung folgendermassen umschrieben:

Kognitive Störungen: Starke Störungen fast aller kognitiver Funktionen oder ein Funktionsausfall dominiert das Gesamtbild in einem solchen Masse, dass andere Funktionen nicht richtig erfasst werden können (z.B. schwere Aufmerksamkeitsstörungen, schwere Sprachstörungen oder schwere Störungen der exekutiven Funktionen).

übrige psychische Störungen: Es findet sich eine deutliche Persönlichkeitsänderung mit Störungen des Antriebs, des Affekts, der Kritikfähigkeit und des Sozialverhaltens. Einfache Tätigkeiten sind unter Umständen in einer geschützten Werkstatt oder einer vergleichbaren Umgebung möglich. Je nach Art der Störung kann der Patient aber voll arbeitsunfähig sein.

???????? Dr. A. ___ stützte seine Beurteilung, dass eine mittelschwere Störung im Sinne der SUVA-Tabelle 8 vorliege, auf die von Dr. B. ___ erhobenen Befunde (etwa Unzuverlässigkeit, verminderte Kritikfähigkeit, verminderte Impulskontrolle, fehlende Kooperation, vermindertes Selbstreflexionsvermögen, Merkfähigkeitsstörung, eingeschränkte kognitive Flexibilität und Ablenkbarkeit). Es liegt zwar in der Natur der

Sache, dass die Einreihung einer Störung in eine der verschiedenen Schwerekategorien stets mit einem gewissen Ermessen verbunden ist. Vorliegend fällt aber auf, dass Dr. A. ___ nicht begründet, weshalb die beim Beschwerdeführer festgestellten Befunde einer mittelschweren und nicht einer schweren Störung entsprechen. Dr. A. ___ erläuterte nicht, weshalb lediglich die Kriterien für eine mittelschwere Störung erfüllt sind und nicht auch diejenigen für eine schwere Störung gemäss SUVA-Tabelle 8. Auch der Verweis auf die von Dr. B. ___ erhobenen Befunde führt letztlich nicht dazu, dass die Einschätzung von Dr. A. ___ für den Rechtsanwender hinreichend nachvollziehbar wäre; es fehlt an einer rechtsgerichteten Begründung. Der Klager bedarf namentlich der Umstand, dass zum einen keine in der freien Wirtschaft verwertbare Arbeitsfähigkeit mehr gegeben, sondern nur noch ein Einsatz in geschütztem Rahmen möglich sein soll, zum anderen aber dennoch lediglich eine mittelschwere Störung vorliegen soll. Wenngleich solche Konstellationen grundsätzlich vorkommen können, fällt auf, dass das Merkmal, wonach eine Tätigkeit nur noch in einer geschützten Werkstatt möglich sei, in der SUVA-Tabelle 8 ausdrücklich erst bei den schweren Störungen aufgeführt wird. Damit soll nicht gesagt sein, dass dem Kriterium der Arbeitsfähigkeit beziehungsweise der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit die alleinige Massgeblichkeit zukommt (wie dies sinngemäss der Beschwerdeführer vortragen liess [vgl. Urk. 1 S. 5]). Es bedarf vielmehr einer gesamtheitlichen Bewertung der vorhandenen Störungen und des Leistungsvermögens; eine nachvollziehbare Begründung ist in jedem Fall notwendig.

??????? Aus dem Gesagten folgt, dass aufgrund der vorliegenden Akten nicht entschieden werden kann, ob beim Beschwerdeführer eine mittelschwere, eine mittelschwere bis schwere oder eine schwere Störung im Sinne der SUVA-Tabelle 8 vorliegt. Der angefochtene Einspracheentscheid ist demzufolge, soweit damit der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Integritätsentschädigung von mehr als 50 % verneint wurde, aufzuheben und die Sache insoweit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die erforderlichen Abklärungen veranlasse und hernach neu verfolge.

4.????? Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Vorliegend ist insbesondere auch der Umstand zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nur zu einem Teil obsiegt, weshalb die ihm zuzusprechende Prozessentschädigung angemessen zu kürzen ist. Demzufolge ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 1'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1.??????? In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Juli 2011, soweit damit der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Integritätsentschädigung von mehr als 50 % verneint wurde, aufgehoben und die Sache zur Abklärung und Neuverfolgung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.??????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.??????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 1'400.-- (inklusive Barauslagen und

Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.????????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Sebastian Lorentz
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt f?r Gesundheit

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.